



100 20 164

200 20 132

Gemeinde: C. _____

ZPV-Nr.: _____

Eröffnung: 11.5.2021 PKA/CLE/cbi

STEUERREKURSKOMMISSION DES KANTONS BERN

Am 11. Mai 2021

hat der hauptamtliche Richter der Steuerrekurskommission im Rahmen seiner Kompetenz als Einzelrichter im Sinn von Art. 70 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie Art. 9 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer in der Rekurs- und Beschwerdesache von

A. _____

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Bern, Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern

betreffend die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer 2018

den Akten entnommen:

A. Mit Veranlagungsverfügungen vom 3. Dezember 2019 (Akten Vorinstanz, pag. 32-39) wurde A. _____ (Rekurrent) von der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region _____ (Steuerverwaltung), für das Steuerjahr 2018 auf ein steuerbares Einkommen von CHF 38'030.-- bei den kantonalen Steuern und von CHF 45'658.-- bei der direkten Bundessteuer veranlagt. Dabei strich die Steuerverwaltung die vom Rekurrenten in der Steuererklärung deklarierten Kosten für auswärtigen Wochenaufenthalt von CHF 14'771.-- (pag. 45), weil sie tägliche Fahrten vom Wohnort C. _____ an den Arbeitsort D. _____ als zumutbar erachtete (pag. 38).

B. In seiner Einsprache vom 19. Dezember 2019 (pag. 31) machte der Rekurrent geltend, dass er im Jahr 2018 regelmässig Schichtarbeit bis 02.00 Uhr geleistet habe. Daher sei es ihm nicht möglich gewesen, den Arbeitsweg zwischen C. _____ und D. _____ mit dem öffentlichen Verkehr zurückzulegen. Am 29. Januar 2020 (Eingangsstempel) reichte der Rekurrent diverse von der Steuerverwaltung eingeforderte Unterlagen ein (pag. 18 ff.). Daraufhin teilte die Steuerverwaltung dem Rekurrenten mit Schreiben vom 31. Januar 2020 (pag. 16) mit, dass sich die eingereichten Arbeitszeitkontrollen auf den Zeitraum Januar bis Mai 2018 bezögen. Weil der Rekurrent seinen Wohnsitz erst per 1. Juni 2018 von D. _____ nach C. _____ verlegt habe, könnten die geltend gemachten Kosten für die Unterkunft nicht abgezogen werden. Zugleich stellte die Steuerverwaltung in Aussicht, den Abzug für Fahrkosten von CHF 2'100.-- gemäss Steuererklärung und Veranlagungsverfügungen auf CHF 1'433.-- zu reduzieren, entsprechend den eingereichten Belegen. Weitere vom Rekurrenten am 2. März 2020 nachgereichte Unterlagen (pag. 10 ff.) vermochten nach Auffassung der Steuerverwaltung an der Sachlage nichts zu ändern (Schreiben vom 4.3.2020, pag. 9), weshalb sie mit Einspracheentscheiden vom 7. April 2020 (pag. 1-8) das steuerbare Einkommen gegenüber den Veranlagungsverfügungen wie angekündigt um CHF 667.-- erhöhte. Dieses betrug somit neu CHF 38'697.-- für die kantonalen Steuern und CHF 46'325.-- für die direkte Bundessteuer.

C. Gegen die Einspracheentscheide hat der Rekurrent mit Eingabe vom 30. April 2020 Rekurs betreffend die kantonalen Steuern und Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer an die Steuerrekurskommission des Kantons Bern (Steuerrekurskommission) erhoben. Er beantragt sinngemäss, die gesamten in der Steuererklärung deklarierten Kosten für auswärtigen Wochenaufenthalt zum Abzug zuzulassen. Den Ausführungen des Rekurrenten kann entnommen werden, dass er geltend macht, bereits vor der per 1. Juni 2018 erfolgten Verlegung seiner Schriften in C. _____ gewohnt zu haben. Ergänzend führt der Rekurrent aus, dass ihn niemand darüber informiert habe, dass sein Status als Wochenaufenthalter steuerrechtlich unter Umständen nicht akzeptiert werde. Dementsprechend habe er "auch keine Pendlerspesen machen" können. Nach entsprechender Aufforderung der Steuerrekurskommission hat der Rekur-

rent mit Schreiben vom 19. Mai 2020 zusätzliche Angaben gemacht und Unterlagen eingereicht.

D. Am 12. Juni 2020 hat sich die Steuerverwaltung vernehmen lassen und die kostenpflichtige Abweisung von Rekurs und Beschwerde beantragt. Sie hält daran fest, für die Monate Januar bis Mai 2018 keine Kosten für auswärtigen Wochenaufenthalt zum Abzug zuzulassen. Im Sinn eines Eventualantrags sei durch die Steuerrekurskommission höchstens die Berechtigung eines entsprechenden Abzugs für die Monate Juni bis September 2018 zu prüfen. Für diesen Zeitraum gelinge dem Rekurrenten der Nachweis, dass er in C._____ gewohnt und in D._____ gearbeitet und dass er aufgrund von regelmässiger Nachtarbeit nicht täglich hausependeln können. Allerdings bleibe offen, inwiefern die übrigen Voraussetzungen für den geltend gemachten Abzug erfüllt seien.

E. Mit Eingabe vom 30. Juni 2020 hat der Rekurrent zur Vernehmlassung der Steuerverwaltung Stellung genommen, an seinem Rechtsbegehren festgehalten und ergänzende Angaben gemacht. So führt er in Bezug auf die von der Steuerverwaltung im Einspracheverfahren gekürzten Fahrkosten aus, dass es gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstosse, wenn die Steuerverwaltung plötzlich vollständige Nachweise verlange, nachdem sie jahrelang auf Belege verzichtet habe.

F. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat sich nicht vernehmen lassen.

Auf die weiteren Vorbringen der Parteien wird, soweit für den Entscheid von Bedeutung, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Die Steuerrekurskommission zieht in Erwägung:

1. Einspracheentscheide der Steuerverwaltung betreffend die Einkommens- und Vermögensveranlagung können bei der Steuerrekurskommission durch Rekurs bzw. Beschwerde angefochten werden (Art. 195 ff. des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11] und Art. 140 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11] i.V.m. Art. 9 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer [BStV; BSG 668.11]). Die Steuerrekurskommission ist deshalb sachlich und örtlich zuständig. Der Rekurrent ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen. Er ist daher beschwert und zur Anfechtung befugt (Art. 195 Abs. 2 StG und Art. 140 ff. DBG i.V.m. Art. 3 BStV i.V.m. Art. 86 und 65 des Gesetzes vom 23. Mai 1989

über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Eingabe ist deshalb einzutreten.

Da der Streitwert unter CHF 10'000.-- liegt, fällt der vorliegende Entscheid in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 70 Abs. 4 Bst. c des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

2. Im vorliegenden Verfahren ist strittig, in welchem Umfang der Rekurrent Kosten für auswärtigen Wochenaufenthalt und (weitere) Fahrkosten von seinen im Jahr 2018 erzielten steuerbaren Einkünften abziehen kann.

3. Unselbstständig erwerbstätige Personen dürfen als Gewinnungs- bzw. Berufskosten u.a. die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem Maximalbetrag von CHF 6'700.-- (kantonale Steuern) bzw. CHF 3'000.-- (direkte Bundessteuer), die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit sowie die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten, also etwa die notwendigen Mehrausgaben für einen auswärtigen Wochenaufenthalt, von den gesamten steuerbaren Einkünften abziehen (vgl. Art. 31 Abs. 1 Bst. a bis c StG; Art. 26 Abs. 1 Bst. a bis c DBG). Näheres regelt für die kantonalen Steuern die Verordnung vom 18. Oktober 2000 über die Berufskosten (Berufskostenverordnung, BKV; BSG 661.312.56) und für die direkte Bundessteuer die Verordnung des EFD vom 10. Februar 1993 über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung; SR 642.118.1, abgekürzt: VBK). So können unselbstständig Erwerbstätige, die an den Arbeitstagen am Arbeitsort bleiben und dort übernachten müssen, jedoch regelmässig für die freien Tage an den steuerlichen Wohnsitz zurückkehren (Wochenaufenthalter), die Mehrkosten für den auswärtigen Aufenthalt abziehen (Art. 12 Abs. 1 BKV; Art. 9 Abs. 1 VBK). Diese setzen sich zusammen aus Kosten für Verpflegung, Unterkunft sowie Fahrkosten für die regelmässige Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz und für den Weg zwischen auswärtiger Unterkunft und Arbeitsort (Art. 12 Abs. 2 bis 4 BKV; Art. 9 Abs. 2 bis 4 VBK).

3.1 Die Abzüge für auswärtigen Wochenaufenthalt werden unter den Voraussetzungen gewährt, dass die steuerpflichtige Person ihren Wohnsitz tatsächlich am Wochenendort (und nicht am Wochenaufenthalts- bzw. Arbeitsort) hat, dass sie am Wochenaufenthalts- bzw. Arbeitsort eine Übernachtungsmöglichkeit unterhält, die für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit notwendig ist und dass ihr das tägliche Pendeln zwischen Wohn- und Arbeitsort nicht zuzumuten ist (vgl. Leuch/Nanzer in: Praxiskommentar zum Berner Steuergesetz, Artikel 1 bis 125, 2014, N. 30 f. zu Art. 31 StG). Praxisgemäss wird eine tägliche Rückkehr an den Wohnsitz ab einer Fahrstrecke von mehr als 75 Minuten pro Weg als nicht mehr zumutbar eingestuft, wobei den

individuellen Umständen Rechnung zu tragen ist (BGer 2A.224/2004 vom 26.10.2004, E. 8.4.4; VGer ZH, SB.2018.00056 vom 5.10.2018, E. 2.4; vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Aufl., 2016, N. 16 zu Art. 26 DBG). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung müssen die Berufskosten wesentlich durch ein beruflich begründetes oder Erwerbszwecken dienendes Handeln verursacht oder bewirkt werden, mit der Folge, dass nicht alle irgendwie mit der Einkommenserzielung in Zusammenhang stehenden Kosten steuerlich unbegrenzt abziehbar sind. Die Berufskosten sind vor allem von den Lebenshaltungskosten abzugrenzen, also von den Aufwendungen, die nicht der Einkommenserzielung, sondern der Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse dienen und damit Einkommensverwendung darstellen (BGer vom 12.5.2003 in StE 2003 B 22.3 Nr. 76 E. 3.2, mit weiteren Hinweisen auf die Lehre).

3.2 Da es sich bei den Berufskosten um steueraufhebende bzw. -mindernde Tatsachen handelt, sind diese von der steuerpflichtigen Person nicht nur zu behaupten, sondern auch zu belegen. Dabei hat die steuerpflichtige Person für alle Tatsachen, die für die Gewährung des Abzugs erfüllt sein müssen, Beweis zu erbringen. Dieser Nachweis umfasst bei Berufskosten von unselbstständig erwerbstätigen Personen die Höhe der Kosten, deren berufsmässige Begründetheit und die Tragung dieser Kosten durch die steuerpflichtige Person. Gelingt der Beweis nicht, trägt die steuerpflichtige Person die Folgen der Beweislosigkeit, die darin bestehen, dass die entsprechenden Kosten steuerlich nicht zum Abzug zugelassen werden. (BGE 140 II 248 E. 3.5; VGE 100 2019 262 vom 15.3.2021, E. 2.2; Zweifel/Casanova/Beusch/Hunziker, Schweizerisches Steuerverfahrensrecht, 2. Aufl., 2018, N. 8 zu § 19).

4. Der Rekurrent erklärt, dass er im Jahr 2018 von D._____ zu seiner Lebenspartnerin nach C._____ gezogen sei. Weil er an seiner damaligen Arbeitsstelle regelmässig bis 02.00 Uhr habe arbeiten müssen und er kein Motorfahrzeug besitze, sei es ihm nicht möglich gewesen, täglich von C._____ nach D._____ zu pendeln. Daher seien seine Auslagen für die Wohnung in D._____ und die wöchentlichen Fahrten nach C._____ als Berufskosten anzuerkennen. Weiter habe er im Dezember 2018 in E._____ gearbeitet, wo er bereits um 06.50 Uhr habe vor Ort sein müssen (Eingabe vom 19.5.2020). Aufgrund des frühen Arbeitsbeginns sei er auch für diesen Einsatz auf eine auswärtige Unterkunft angewiesen gewesen.

4.1 Laut der Datenbank der Steuerverwaltung "Zentrale Personenverwaltung" (ZPV) hat der Rekurrent seinen Wohnsitz per 1. Juni 2018 von D._____ nach C._____ verlegt (pag. 49). Der Rekurrent arbeitete vom 1. September 2017 bis am 30. September 2018 als Koch und Buffetangestellter für die F._____ GmbH, die das Lokal "G._____" in D._____ betreibt (vgl. Arbeitsvertrag [Beilage zur Rekursschrift vom 30.4.2020] sowie

Lohnausweis, pag. 47). Im Veranlagungs- und Einspracheverfahren lehnte die Steuerverwaltung die beantragten Abzüge für auswärtigen Wochenaufenthalt vollumfänglich ab, weil sie die geltend gemachten unregelmässigen Arbeitszeiten nicht als rechtsgenügend nachgewiesen erachtete. Die vom Rekurrenten zunächst eingereichten Arbeitszeitkontrollformulare (pag. 22-26) betreffen die Monate Januar bis Mai 2018 und damit einen Zeitraum vor dem (offiziellen) Umzugstermin. Aufgrund der erst im Verfahren vor der Steuerrekurskommission am 19. Mai 2020 nachgereichten Arbeitszeitkontrollformulare ist jedoch erwiesen, dass der Rekurrent auch von Juni bis September 2018 mehrmals pro Woche Schichten bis nach Mitternacht leistete (i.d.R. bis 01.30 Uhr). Dementsprechend war es dem Rekurrenten an diesen Tagen nicht möglich, nach C._____ zurückzukehren, weshalb er auf eine Unterkunft in der Nähe des Arbeitsorts angewiesen war. Dies wird auch von der Steuerverwaltung anerkannt (Ziff. 5 und 6 der Vernehmlassung vom 12.6.2020).

4.2 Der Arbeitseinsatz im Dezember 2018 wird einzig durch einen Lohnausweis für den Zeitraum vom 12. bis 21. Dezember 2018 bestätigt (pag. 47), der von der H._____ AG mit Sitz in E._____ ausgestellt wurde, die u.a. als Personalverleiherin tätig ist. Laut den Angaben des Rekurrenten, musste er sich jeweils um 06.50 Uhr in E._____ einfinden. Weil ein derart früher Arbeitsantritt von C._____ aus mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich ist, benötigte der Rekurrent auch für den Arbeitseinsatz in E._____ eine auswärtige Unterkunft.

4.3 Der Rekurrent deklarierte in seiner Steuererklärung Kosten für eine auswärtige Unterkunft von CHF 13'321.--. Dies entspricht dem gesamten Jahresbruttomietzins seiner 2.5-Zimmerwohnung an der I._____strasse in D._____ (Monatsbruttomietzins CHF 1'110.--, siehe Mietvertrag, Beilage zur Eingabe vom 19.5.2020). Sinngemäss beantragt der Rekurrent damit auch für die Monate vor seinem von der Steuerverwaltung per 1. Juni 2018 registrierten Umzug nach C._____ den Abzug von Kosten für auswärtigen Wochenaufenthalt. Für die Monate Januar bis April 2018 finden sich keinerlei Hinweise darauf, dass der Rekurrent seinen steuerrechtlichen Wohnsitz bereits in C._____ gehabt hätte, weshalb ein Abzug von Wochenaufenthaltskosten für diese Periode von vornherein nicht in Frage kommt. In seinen Eingaben an die Steuerrekurskommission macht der Rekurrent nur noch geltend, dass er bereits im Mai 2020 nach C._____ gezogen sei, jedoch wegen des komplizierten Ab- und Anmeldeverfahrens einen Monat "verloren" habe. Dem Schreiben vom 19. Mai 2020 liegt eine Kopie des von der Gemeinde C._____ am 18. Mai 2018 ausgestellten Heimatausweises bei, worin die Hinterlegung der Schriften in C._____ bestätigt wird (ohne Datumsangabe). Damit ist erwiesen, dass sich der Rekurrent bereits vor dem 1. Juni 2018 offiziell in C._____ niedergelassen hat. Wann genau dies der Fall war, kann offenbleiben, wie sich aus E. 5.2 hiernach ergibt.

4.4 Weiter ist festzuhalten, dass der Rekurrent keine Berufskosten für die Monate Oktober und November 2018 geltend machen kann. Aufgrund des Lohnausweises (pag. 48) ist erstellt, dass das Arbeitsverhältnis mit der F._____ GmbH per 30. September 2018 beendet wurde. Dafür spricht auch das mit dem Lohnausweis bestätigte Einkommen von brutto CHF 48'993.--, was bei neun Monaten einen Bruttomonatslohn von CHF 5'444.-- ergibt. Dies entspricht in etwa dem vertraglich vereinbarten Bruttomonatslohn von CHF 5'200.-- inkl. Anteil am 13. Monatslohn. Dementsprechend bezog der Rekurrent in den Monaten Oktober und November 2018 nicht etwa (bezahlte) Ferien, wie er in der Stellungnahme vom 30. Juni 2020 erklärt; vielmehr handelt es sich um einen unbezahlten Erwerbsunterbruch. Daran würde sich auch nichts ändern, wenn im ausbezahlten Lohn eine Entschädigung für nicht bezogene Ferientage enthalten gewesen wäre. Weil der Rekurrent im Oktober und November 2018 keine steuerbaren Einkünfte erzielte, kann er für diese Periode auch keine Gewinnungskosten abziehen.

5. Nach dem bis anhin Ausgeführten muss nur für die Monate Juni (evtl. Mai) bis September sowie für ein paar Tage im Dezember 2018 überprüft werden, ob der Rekurrent Abzüge für auswärtigen Wochenaufenthalt geltend machen kann. Für diese Zeiträume ist erstellt, dass der Rekurrent nicht täglich von C._____ an die Arbeitsstätten in D._____ und E._____ hat pendeln können. Wie in E. 3.1 hiavor dargelegt, sind die Kosten für eine auswärtige Unterkunft indes nur abziehbar, wenn sich der steuerliche Wohnsitz am Wochenendort befindet. Zudem müssen die geltend gemachten Auslagen notwendige Berufskosten und nicht private Lebenshaltungskosten darstellen.

5.1 Der Rekurrent erklärt, er habe sich im Mai 2018 bei den Einwohnerämtern der Gemeinden D._____ und C._____ ab- bzw. angemeldet und sich gleich anschliessend in D._____ als Wochenaufenthalter registrieren lassen (vgl. E. 4.3 hiavor). Dem Ort, wo die Schriften hinterlegt sind und die politischen Rechte ausgeübt werden ("polizeiliches Domizil"), kommt für die Bestimmung des steuerlichen Wohnsitzes keine entscheidende Bedeutung zu. Es handelt sich dabei bloss um ein äusseres Merkmal, das gemeinsam mit dem übrigen Verhalten der steuerpflichtigen Person ein Indiz für das Steuerdomizil bilden kann (VGE 100 2020 257 vom 15.2.2021, E. 2.2, mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Vorliegend anerkennen die Steuerverwaltung bzw. die Gemeinden D._____ und C._____ den Wechsel des polizeilichen Domizils im Grundsatz auch als Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes. Dementsprechend ist der Rekurrent für das ganze Steuerjahr 2018 in der Gemeinde C._____ steuerpflichtig. Massgebend dafür sind die Verhältnisse am Jahresende (Stichtagsprinzip, Art. 251 Abs. 1 i.V.m. Art. 165 Abs. 1 und 4 StG), als der Rekurrent nicht mehr erwerbstätig war. Entgegen der vom Rekurrenten in seiner Stellungnahme vom 30. Juni 2020 geäusserten Auffassung gilt das Stichtagsprinzip jedoch nicht für die hier zu beurteilende Frage,

ob der Rekurrent Kosten für auswärtigen Wochenaufenthalt abziehen kann. Dazu ist auf die tatsächlichen Verhältnisse während der gesamten Steuerperiode abzustellen.

5.2 Vor der Verlegung seiner Schriften nach C._____ wohnte der Rekurrent seit Oktober 2008 in einer 2.5-Zimmerwohnung an der I._____strasse in D._____. Diese Wohnung wurde anlässlich des (offiziellen) Umzugs nach C._____ nicht gekündigt und stand dem Rekurrenten auch zwei Jahre später noch zur Verfügung, wie sich aus seiner Stellungnahme vom 30. Juni 2020 ergibt. Darin erklärt der Rekurrent, dass er "ganz aus D._____ [weg]ziehe", sobald er in C._____ eine Arbeitsstelle finde. In C._____ bewohnt der Rekurrent zusammen mit seiner Lebenspartnerin die Liegenschaft J._____strasse Nr. _____ (GbbL Nr. 1._____), die sich im Gesamteigentum einer Erbgemeinschaft befindet, an welcher der Rekurrent zur Hälfte beteiligt ist. Seine Lebenspartnerin ist bereits seit dem 1. Juni 2016 an der gleichen Adresse gemeldet. Aufgrund dieser Umstände kann davon ausgegangen werden, dass sich der Rekurrent bereits vor dem 1. Juni 2018 regelmässig in C._____ aufgehalten hat. Umgekehrt stand dem Rekurrenten auch lange nach dem offiziellen Wohnortwechsel eine 2.5-Zimmerwohnung in der Gemeinde D._____ zur Verfügung. Der Rekurrent ist zudem ausserstande, regelmässige Fahrten zwischen D._____ und C._____ nachzuweisen. Es ist daher fraglich, ob sich an der konkreten Wohn- und Lebenssituation des Rekurrenten mit dem Verlegen der Schriften im Mai 2018 nach C._____ überhaupt etwas Wesentliches geändert hat, zumindest solange er noch im Lokal "G._____" arbeitete. Im Übrigen spricht auch die vom Rekurrenten als Grund für die Anmeldung in C._____ genannte Absicht, seine Lebenspartnerin versicherungsrechtlich besser zu stellen, eher für einen formellen als für einen tatsächlichen Wohnortwechsel. Aufgrund dieser Sachlage kommt die Steuerrekurskommission zum Ergebnis, dass der steuerrechtliche Wohnsitz des Rekurrenten erst mit Beendigung der Arbeitsstelle im "G._____" per Ende September 2018 nach C._____ verlegt worden ist. Dies wirkt sich freilich nur auf die Fahrkosten aus. Betreffend die Mietwohnung in D._____ ist festzuhalten, dass die damit verbundenen, nicht unerheblichen Kosten vom Rekurrenten während mindestens zwei weiteren Jahren in Kauf genommen wurden. Dies ist ein starkes Indiz dafür, dass der Rekurrent primär aus privaten und nicht aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung in der Gemeinde D._____ unterhält. Folglich sind die Kosten für die Wohnung in D._____ unabhängig vom genauen Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels ohnehin als nicht abzugsfähige private Lebenshaltungskosten zu qualifizieren (siehe E. 3.1 hier-
vor).

5.3 Im Ergebnis kann der Rekurrent als Fahrkosten für die neun Monate von Januar bis September 2018 die Auslagen für ein Abonnement des Tarifverbunds K._____, Zonen _____ und _____, geltend machen, die sich auf CHF _____ belaufen. Für den Ar-

beitseinsatz in E. _____ vom 12. bis 21. Dezember 2018 (Mittwoch-Freitag) wird von folgenden Fahrten ausgegangen: Anreise am 11. und 16. Dezember 2018 von C. _____ nach D. _____ (2 * CHF _____ Rückreise am 14. und 21. Dezember 2018 von E. _____ nach C. _____ (2 * CHF _____ sowie tägliche Fahrten zwischen D. _____ und E. _____ (14 * CHF _____ Insgesamt belaufen sich die Fahrkosten für den Einsatz in E. _____ somit auf CHF _____ Zusätzlich können, übereinstimmend mit der Steuerverwaltung (pag. 16), das Halbpreisabonnement zu CHF 180.--. sowie die Pauschale für Fahrradnutzung von CHF 700.-- angerechnet werden. Damit belaufen sich die abziehbaren Fahrkosten auf CHF 1'807.--.

6. Abschliessend ist auf Vorbringen des Rekurrenten in seiner Eingabe vom 30. Juni 2020 einzugehen, mit denen er der Steuerverwaltung mehrere Grundrechtsverletzungen vorwirft. So werde durch das Nichtgewähren der beantragten Abzüge für auswärtigen Wochenaufenthalt sein Recht auf freie Niederlassung (Art. 24 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV, SR 101]) verletzt. Zudem werde er wegen seiner Lebensform und seiner Behinderung (drei versteifte Finger an der rechten Hand) diskriminiert im Sinn von Art. 8 BV. Offensichtlich wird der Rekurrent in seinen Grundrechten nicht tangiert, wenn die Steuerverwaltung in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Grundlagen und der geltenden Beweislastverteilung (E. 3.2 hiavor) bloss die nachgewiesenen Berufskosten zum Steuerabzug zulässt. Ebenso wenig verstösst die Steuerverwaltung gegen das Gebot des Handelns nach Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV), wenn sie für eine Steuerperiode Nachweise für die geltend gemachten Fahrkosten fordert, nachdem sie diese in den Vorjahren ohne Überprüfung akzeptiert hat. Die Steuerverwaltung kann in jeder Steuerperiode den Sachverhalt neu prüfen und ist berechtigt, von der steuerpflichtige Person Belege für ihre Angaben einzufordern (Art. 166 Abs. 3 StG). Sie ist dabei nicht an ihre Einschätzungen aus Vorperioden gebunden (VGE 100 2019 30 vom 4.3.2020, E. 7.1, mit Hinweisen). Vorliegend kommt hinzu, dass der Rekurrent für das Steuerjahr 2018 viel höhere Berufskosten geltend gemacht hat als in der Steuererklärung pro 2017 (pag. 65), folglich eine veränderte Sachlage zu beurteilen war. Dementsprechend war eine genaue Überprüfung durch die Steuerverwaltung geradezu geboten. Aus den gleichen Gründen spielt es keine Rolle, dass in den 1980er-Jahren ein Wochenaufenthalt des Rekurrenten steuerlich akzeptiert worden sei, selbst wenn die gesetzlichen Grundlagen seither weitgehend unverändert geblieben sein mögen, wie der Rekurrent geltend macht. Damit vermögen die verfassungsrechtlichen Einwände nichts am Ergebnis zu ändern. Weil die von der Steuerrekurskommission anerkannten Fahrkosten von CHF 1'807.-- über dem mit den Einspracheentscheiden gewährten Abzug von CHF 1'433.-- liegen, sind Rekurs und Beschwerde teilweise gutzuheissen.

7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Rekurrent an sich bloss einen Anteil der gesamten Verfahrenskosten zu tragen, einschliesslich allfälliger Auslagen für Gutachten oder andere externe Kosten (Art. 144 Abs. 1 und 5 DBG sowie Art. 200 Abs. 1 StG i.V.m. Art. 1, 2, 53, 58 und 59 des Dekrets vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [Verfahrenskostendekret, VKD; BSG 161.12]). Vorliegend obsiegt der Rekurrent allerdings in einem derart geringen Ausmass (2.7 % gemessen an seinem Rechtsbegehren), dass sich eine Reduktion der von ihm zu tragenden Verfahrenskosten nicht rechtfertigt.

Weil der Rekurrent im vorliegenden Verfahren nicht vertreten ist und weil keine notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten entstanden sind, werden keine Parteikosten gesprochen (Art. 200 Abs. 4 StG sowie Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021]).

Aus diesen Gründen wird erkannt:

1. Der Rekurs betreffend die kantonalen Steuern pro 2018 wird teilweise gutgeheissen. Die von den steuerbaren Einkünften abziehbaren Fahrkosten werden auf CHF 1'807.-- festgesetzt und für auswärtige Unterkunft wird kein Abzug gewährt. Die Akten werden zur Neuveranlagung in Sinn der Erwägungen an die Steuerverwaltung zurückgesandt.
2. Die Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer pro 2018 wird teilweise gutgeheissen. Die von den steuerbaren Einkünften abziehbaren Fahrkosten werden auf CHF 1'807.-- festgesetzt und für auswärtige Unterkunft wird kein Abzug gewährt. Die Akten werden zur Neuveranlagung in Sinn der Erwägungen an die Steuerverwaltung zurückgesandt.
3. Die Kosten für das Verfahren vor der Steuerrekurskommission, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von CHF 800.--, werden dem Rekurrenten zur Bezahlung auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
4. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
5. **Gegen den Entscheid betreffend die kantonalen Steuern kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden.** Die Frist ist eingehalten, wenn die Rechtschrift am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben wird. Die Be-

schwerdeschrift ist **in 3-facher Ausfertigung** einzureichen. Sie muss von der beschwerdeführenden Person selbst oder von einem zur Prozessführung vor bernischen Gerichten ermächtigten Anwalt verfasst und unterzeichnet sein (Art. 15 Abs. 4 VRPG). Die Rechtsschrift hat insbesondere das **Rechtsbegehren** und die **Begründung** zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Gegen den Entscheid betreffend die direkte Bundessteuer kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 145 DBG i.V.m. Art. 9 Abs. 3 BStV).

Die Frist ist eingehalten, wenn die Rechtsschrift am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben wird. Die Beschwerdeschrift ist **in 3-facher Ausfertigung** einzureichen. Sie muss von der beschwerdeführenden Person selbst oder von einem zur Prozessführung vor bernischen Gerichten ermächtigten Anwalt verfasst und unterzeichnet sein (Art. 15 Abs. 4 VRPG). Die Rechtsschrift hat insbesondere das **Rechtsbegehren** und die **Begründung** zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Wird beim Verwaltungsgericht für die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer Beschwerde erhoben, können diese, soweit den gleichen Gegenstand betreffend, in einer gemeinsamen Rechtsschrift eingereicht werden. Sie hat insbesondere die jeweiligen Rechtsbegehren sowie die **Begründungen** zu enthalten.

6. Zu eröffnen an:

- A. _____
- Steuerverwaltung des Kantons Bern
- Eidgenössische Steuerverwaltung
- Gemeinde C. _____

Mitzuteilen an:

- Gemeinde D. _____

IM NAMEN DER STEUERREKURSKOMMISSION
DES KANTONS BERN

Der Richter

Der Gerichtsschreiber

Kästli

Leumann